

# Gesetzgebung Kanton Tessin



Die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten und Methoden der KomplementärTherapie gemäss Prüfungsordnung für KomplementärTherapeut\*innen Art. 1.22, unterliegt im Kanton Tessin der Bewilligungspflicht. Die Bewilligung wird nur Inhaber\*innen eines Branchenzertifikats OdA KT oder KomplementärTherapeut\*innen mit eidg. Diplom erteilt.

Gemäss Gesundheitsgesetz des Kantons Tessin ist die Ausübung einer Gesundheitstätigkeit an Menschen und Tieren bewilligungspflichtig.

## Berufsausübung mit eidg. Diplom

**KomplementärTherapeut\*innen mit eidg. Diplom sind berechtigt, ihre berufliche Tätigkeit in eigener Verantwortung auszuüben.** Die Bewilligung "autorizzazione cantonale al libero esercizio" erteilt das Ufficio di sanità.

### *Art. 54 des Gesundheitsgesetzes LSan*

Vom Kanton zugelassene «terapisti complementari», die im Zuständigkeitsbereich der KomplementärTherapeut\*innen mit eidgenössischem Diplom tätig sind und vor Inkrafttreten der Revision am 01.09.2018<sup>(1)</sup> vom Kanton Tessin eine Zulassung zur freien Ausübung erhalten haben, können ihre Tätigkeit nach den zuvor geltenden Bestimmungen weiter ausüben, wenn sie die Ausübung der betreffenden Methode dem Regierungsrat mitgeteilt hatten.

### *Art. 102d Abs. 3, Übergangsbestimmungen des Gesundheitsgesetzes LSan*

«Terapisti complementari», die nach dem 01.09.2018 vom Kanton Tessin eine Zulassung zur freien Ausübung erhalten haben, dürfen keine Behandlungen anbieten, die in den Zuständigkeitsbereich der KomplementärTherapeut\*innen mit eidgenössischem Diplom fallen.

### *Art. 63.b, h) des Gesundheitsgesetzes LSan*

Für Personen, die vor dem 1. September 2018 die kantonale Prüfung zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung als «terapista complementare» nach Art. 63a des Gesetzes erfolgreich bestanden haben und am 1. September 2018 gültig in einem von der Arbeitsorganisation Komplementärtherapie anerkannten "Tronc Commun" eingeschrieben waren, gilt das Recht vor der Gesetzesänderung vom 11. Dezember 2017.

### *Art. 7a, Übergangsbestimmung des Reglements ROSan*

## Berufspraxis unter Supervision nach Erhalt des Branchenzertifikats

Per 01. April 2023 sind für Inhaber\*innen des Branchenzertifikats OdA KT hinsichtlich der Zeit der Supervidierten Berufspraxis bis zur Höheren Fachprüfung (HFP) neue Bestimmungen in Kraft getreten.

**Die Supervidierte Berufspraxis zwischen Branchenzertifikat und HFP muss nicht mehr in einer Anstellung erfolgen, sondern kann in eigener beruflicher Verantwortung ausgeübt werden. Sie bedarf lediglich einer formellen Bewilligung.** Die Bewilligung für die Berufsausübung unter Supervision wird für fünf Jahre erteilt und kann auf höchstens sieben Jahre verlängert werden.

### *Art. 58b des Gesundheitsgesetzes LSan*

### *Art. 6 Abs. 2 des Reglements ROSan*

## Formale Bewilligung

Die Bewilligung wird Personen erteilt, die ein Branchenzertifikat OdA KT besitzen, vertrauenswürdig sind und die für die Berufsausübung erforderlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen besitzen.

*Art 56 Abs. 1 ausser Ziffern d und e sowie Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes LSan*

KomplementärTherapeut\*innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 58b eine Berufsausübung in einem Angestelltenverhältnis ausübt, kann seine berufliche Tätigkeit fortsetzen, muss jedoch innerhalb von sechs Monaten eine Zulassung beantragen.

*Art. 102i, Übergangsbestimmungen des Gesundheitsgesetzes LSan*

## Absolvieren des Praktikums während der Ausbildung oder von Klient\*innenstunden für das Gleichwertigkeitsverfahren zum Branchenzertifikat

**Die Klientenarbeit, die im Rahmen eines Praktikums während einer akkreditierten KomplementärTherapie-Ausbildung oder für die Erfüllung der 250 Klient\*innen-Stunden für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT ausgeführt wird, kann als Beschäftigte einer anerkannten Einrichtung oder einem anerkannten Dienst des Gesundheitswesens oder bei einer Fachperson absolviert werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung als Einzelperson verfügt.**

*Art.6 Abs. 1 des Reglements ROSan*

Wie dieser Anforderung im Rahmen des Praktikums einer KomplementärTherapie Ausbildung entsprochen werden kann, haben die Bildungsanbieter mit ihren Studierenden zu klären, da die geforderten Behandlungen zwar unter Mentorat, aber meist mit eigenen Klient\*innen erfolgen sollen. Therapeut\*innen, die das Absolvieren des Branchenzertifikats ins Auge fassen und noch keine 250 Klientenstunden geleistet haben, sind aufgefordert, ihre Behandlungen unter Aufsicht zu leisten. Dies bedeutet, dass Person mit der vom Kanton geforderten Qualifikation während diesen Behandlungen in der Nähe und jederzeit abrufbar sein muss.

## Mehrwertsteuerpflicht

Wer als KomplementärTherapeut\*in im Kanton Tessin im Besitz einer «autorizzazione cantonale al libero esercizio» ist, ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Bei Fragen zur Tätigkeit und Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Ufficio di sanità  
Via Orico  
6500 Bellinzona  
dss-us@ti.ch  
Tel. 091 814 30 45

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern  
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

**Das Gesundheitsgesetz des Kantons Tessin und die entsprechende Verordnung finden Sie unter**

Lsan – Legge sulla promozione della salute e il coordinamento sanitario (Legge sanitaria) del 18 aprile 1989, versione del 15.6.2023

<https://www.lexfind.ch/tolv/230621/it>

ROSan – Regolamento concernente l'esercizio di un'attività sanitaria da parte degli operatori sanitari

del 11 luglio 2018, versione del 01.04.2023

<https://www.lexfind.ch/tolv/229738/it>

Eine Übersicht sämtlicher kantonaler Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.

(1) Der Passus der Übergangsbestimmungen Art. 102d Abs. 3 muss folgendermassen gelesen werden:

*I terapisti complementari autorizzati conformemente all'art. 63 segg. previgenti all'entrata in vigore (il 01.09.2018) della modifica (approvata dal Gran Consiglio il) 11 dicembre 2017 e attivi nei settori di competenza del «naturopata con diploma federale», del «terapista complementare con diploma federale» e dell'arteterapeuta possono continuare a svolgere la loro attività nel rispetto delle disposizioni previgenti se avevano segnalato al Consiglio di Stato tali attività.*